



GEMEINDE ST. STEFAN OB LEOBEN

Bezirk Leoben

Dorfplatz 14

8713 St. Stefan ob Leoben



Tel.: 03832/2250

Telefax Nr.: 03832/2250-7

e-mail: gde@stefan-leoben.at

www.st-stefan-leoben.at

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2026

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR DEN

ZUSCHUSS ZU MUSIKSCHULBEITRÄGEN VON

ÖFFENTLICHEN MUSIKSCHULEN

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen

Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz der Gemeinde St. Stefan ob Leoben

2. Art und Ausmaß der Förderung

Gemeindeanteil und Sachaufwand laut Tarifordnung des Landes Steiermark

3. Spezielle Förderungsbestimmungen/Förderung ist gültig für

- Kinder, Schüler und Studenten bis zum 26. Lebensjahr oder bei abgeleistetem Präsenz- oder Zivildienst bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Zivil- oder Grundwehrdiener
- Lehrlinge
- Bereitschaft zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde St. Stefan ob Leoben (zB Muttertagsfeier, Weihnachtsfeier, ...)

4. Förderzeitraum/Abgabe des Ansuchens:

- Bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das abgelaufene Schuljahr

5. Anmerkungen

- Es werden maximal zwei Musikinstrumente (örtliche und öffentliche Musikschule) gefördert.
- Genehmigung der Übernahme der Kosten durch die Gemeinde vor Besuch der Musikschule.
- Die Gewährung und Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel der Gemeinde.
- Bei der Vergabe der Förderung werden Personen mit aktiver Mitwirkung in einem örtlichen Verein aufgrund ihres Beitrags zum kulturellen Leben der Gemeinde vorrangig berücksichtigt.

6. Benötigte Unterlagen für die Förderung

- Nachweis der Familienbeihilfe (ab der 10. Schulstufe)
- Inskriptionsbestätigung und Nachweis von 12 ECTS bei Studenten
- Kopie des Lehrvertrages bei Lehrlingen
- Zivildienstbescheid bei Zivildienern
- Einberufungsbescheid bei Grundwehrdienern